

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern.

nachfolgend erhalten Sie einige Informationen zum Musterbetreuungsvertrag für die GBS-Betreuung in Hamburg:

Wie kommt der Betreuungsvertrag zustande?

Der vorliegende Betreuungsvertrag ist das Ergebnis der gemeinsamen Erarbeitung der Kita-Anbieter in der Vertragskommission „Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen“ (VK GBS) in Abstimmung mit den beteiligten Behörden (BSB + BASFI) unter Einbeziehung einer juristischen Prüfung. Die Kita-Anbieter haben den ihnen angeschlossenen GBS-Trägern hamburgweit empfohlen, diesen Muster-Vertrag zu verwenden. Es steht jedem GBS-Träger frei, die Vorlage unverändert zu übernehmen, sie zu kürzen oder zu ergänzen. Grundsätzlich ist der Betreuungsvertrag ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Ihnen, den Sorgeberechtigten, und dem GBS-Träger.

Woraus ergibt sich die Dauer des Vertrages?

In § 2 des Betreuungs-Vertrages wird der Beginn des Vertrages festgelegt. Die Mindestdauer des Vertrages ist ein Jahr gemäß der in der Anlage 1 vereinbarten und im Schulbüro gebuchten Leistungen. Die Dauer des Vertrages kann auf Wunsch bis zum Ende der Grundschulzeit datiert werden. Die Vereinbarung über die konkreten Leistungen ergeben sich aus den Daten in der Anlage 1. Diese Angaben sind für jedes Schuljahr und bei Änderungen (vergl. Fristen) in der Anlage 1 neu auszufüllen. Wenn keine aktuell gültige ausgefüllte Anlage 1 für das nächste aktuelle Schuljahr vorliegt, endet der Vertrag mit Datum der letzten vorliegenden Vereinbarung aus der letzten ausgefüllten Anlage 1. Es ist also keine Kündigung des Vertrages von Elternseite erforderlich. Wenn Sie eine Fortsetzung des Vertrages nicht wünschen, verzichten Sie einfach auf die erneute Vereinbarung und Buchung von Leistungen für das nächste Schuljahr.

Wie sind die Fristen für Nachbuchung und Kündigung („Abbestellung“)?

In § 3 Absatz (3) wird die nachträgliche Vereinbarung (Nachbuchung) von noch nicht vereinbarten (gebuchten) Leistungen sowie die Kündigung („Abbestellung“) geregelt. Die Frist für Nachbuchung und Abbestellung von Rand- und Ferienzeiten beträgt mindestens ein Quartal. Die Buchung der kostenfreien Kernzeit von 13.00 – 16.00 Uhr erfolgt immer für ein ganzes Schuljahr. Die Kündigung der Kernzeit ist nur im Falle eines Schulwechsels innerhalb des Schuljahres möglich.

Eine abweichende Vereinbarung von den Fristen ist, soweit es zwischen Ihnen und dem GBS-Träger darüber Einvernehmen gibt, jederzeit möglich. Im Falle eines Schulwechsels ist auch eine unterfristige Kündigung zulässig.

Das gesetzliche Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB § 314) bleibt Ihnen immer unbenommen. Dies ist in Punkt 9.3 des Vertrages ausdrücklich erwähnt.

Wie ist im Vertrag die Ferienwoche und die 'Sockelwoche' definiert?

In § 3 Absatz (2) ist die Definition der Ferienwoche und der Sockelwoche dargelegt. Eine Ferienwoche besteht aus 5 zusammenhängenden Wochentagen die durch ein Wochenende verbunden sein können. Sie können ihre Ferienwochen also an einem beliebigen Tag beginnen lassen. Die Sockelwoche besteht aus bis zu 6 einzelnen, beliebig zusammengestellten Ferientagen. Pro Schuljahr kann nur eine Sockelwoche gebucht werden. Insgesamt können Sie 12 Ferienwochen inkl. der Sockelwoche buchen.

Wie werden die GBS-Träger mit den Verträgen verfahren?

Wir laden alle Eltern dazu ein, die angebotenen Verträge anzunehmen. Die Unterzeichnung des Vertrages ist natürlich freiwillig und zugleich aber *Voraussetzung für das Zustandekommen der Betreuungsleistung* durch den GBS-Träger. Die Buchung der Leistung im Schulbüro kommt nur wirksam zustande, wenn die Eltern einen Betreuungsvertrag mit dem GBS-Träger abschließen.

Die GBS-Träger wünschen sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Eltern als Basis für ein erfolgreiches Zusammenwirken, bei der Ihr Kind im Mittelpunkt aller Anstrengungen um eine qualitätsvolle Bildung & Betreuung während der Grundschulzeit steht.

Gibt es Alternativen zur GBS?

Seit dem Schuljahr 2013/14 gibt es keine grundsätzliche alternative Wahlmöglichkeit mehr zur GBS an Schulen, soweit eine Betreuung am Nachmittag gewünscht bzw. benötigt wird. Ausnahmen davon gibt es nur, wenn eine nichtstaatliche Schule nachweislich keine ganztägige Betreuung anbieten kann. In diesem Fall muss für das Kind im Falle der vorliegenden Voraussetzungen, im örtlichen Jugendamt (KTB-Sachgebiet) ein Hortgutschein beantragt werden und ein Träger gefunden werden, der die Betriebserlaubnis dafür besitzt und die Betreuungsleistung übernehmen kann.

Wir laden Sie ein, alle weiteren offenen Fragen aufzuschreiben und an unsere E-Mail-Adresse info@soal.de zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Alternativer Wohlfahrtsverband **SOAL** e.V.